

# Strafrecht BT III

## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Hörsaal: HAH-E-3

# Säumiger Exmann

- Scheidungsurteil 1999:
- Plattenleger muss monatlich Fr. 1'300.– Unterhalt an seine Frau bezahlen.
- Vorwurf: Von Mai 2005 bis Juli 2006 keine Unterhaltszahlungen



Bundesgerichtsurteil 6B\_653/2007

# Säumiger Exmann

- Bis Ende April 2005 verdiente er als angestellter Plattenleger monatlich Fr. 5'500.--
- «Gesundheitsbedingte eigene Kündigung»
- Monatslohn als selbständig Erwerbender Fr. 2'000.– bis 3'000.--



Bundesgerichtsurteil 6B\_653/2007

# Strafrecht BT III

## Vorlesungsinhalt

# Modul Strafrecht II und III

## Vorlesungen

- Strafrecht BT II
- Strafrecht BT III
- Strafprozessrecht
- Übungen Strafrecht II

### Vorlesungsverzeichnis

[nach Studiengang](#) • [nach Anbieter](#) • [E-Learning](#) • [Suche](#) • [Merkliste](#) • [Listen](#) • [Hilfe](#)

[← Zurück zu den Suchergebnissen](#)

### Modul: Strafrecht II & Strafrecht III

[Detailsicht Modul](#)

[→ Lehrveranstaltungen](#)

<b>Modulkürzel:</b>	120WSR1
<b>ECTS-Punkte:</b>	12.0
<b>Dauer und Angebotsmuster:</b>	2-semestrig (Beginn im Herbstsemester)
<b>Allgemeine Beschreibung:</b>	Das Modul besteht aus den Vorlesungen Strafrecht BT II, Strafprozessrecht und Strafrecht BT III sowie aus den Übungen im Strafrecht II.
<b>Vorkenntnisse:</b>	Besuch der Vorlesung Strafrecht AT sowie der Übungen im Strafrecht I.
<b>Voraussetzungen:</b>	
<b>Unterrichtsmaterialien:</b>	
<b>Lernziele:</b>	Die Studierenden lernen die allgemeinen Lehren des Strafprozessrechts sowie einzelne Deliktgruppen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches kennen. Aufgrund der erworbenen Kenntnisse sind die Studierenden in der Lage, Fälle, in denen es um diese Deliktgruppen sowie um strafprozessuale Problemstellungen geht, gutachterlich zu bearbeiten sowie Problemstellungen aus dem Deliktsbereich und aus dem Strafprozessrecht selbständig zu analysieren und zu bewerten.
<b>Zielgruppen:</b>	Studierende des Lehrgangs Bachelor of Law der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

# Modul Strafrecht II und III

## Vorlesungen

- Strafrecht BT II
- Strafrecht BT III
- Strafprozessrecht
- Übungen Strafrecht II

### Vorlesungsverzeichnis

[nach Studiengang](#) • [nach Anbieter](#) • [E-Learning](#) • [Suche](#) • [Merkliste](#) • [Listen](#) • [Hilfe](#)

[← Zurück zu den Suchergebnissen](#)

### Modul: Strafrecht II & Strafrecht III

[Detailsicht Modul](#)

[→ Lehrveranstaltungen](#)

<b>Modulkürzel:</b>	120WSR1
<b>ECTS-Punkte:</b>	12.0
<b>Dauer und Angebotsmuster:</b>	2-semesterig (Beginn im Herbstsemester)
<b>Allgemeine Beschreibung:</b>	Das Modul besteht aus den Vorlesungen Strafrecht BT II, Strafprozessrecht und Strafrecht BT III sowie aus den Übungen im Strafrecht II.
<b>Vorkenntnisse:</b>	Besuch der Vorlesung Strafrecht AT sowie der Übungen im Strafrecht I.
<b>Voraussetzungen:</b>	
<b>Unterrichtsmaterialien:</b>	
<b>Lernziele:</b>	Die Studierenden lernen die allgemeinen Lehren des Strafprozessrechts sowie einzelne Deliktgruppen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches kennen. Aufgrund der erworbenen Kenntnisse sind die Studierenden in der Lage, Fälle, in denen es um diese Deliktgruppen sowie um strafprozessuale Problemstellungen geht, gutachterlich zu bearbeiten sowie Problemstellungen aus dem Deliktsbereich und aus dem Strafprozessrecht selbstständig zu analysieren und zu bewerten.
<b>Zielgruppen:</b>	Studierende des Lehrgangs Bachelor of Law der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

# Prüfungsstoff

Erstes Buch  
Allgemeine Bestimmungen  
(Art. 1-110)

Zweites Buch  
Besondere Bestimmungen  
(Art. 111-332)

Drittes Buch  
Einführung und Anwendung  
des Gesetzes  
(Art. 333-392)

# Prüfungsstoff

Erstes Buch  
Allgemeine Bestimmungen  
(Art. 1-110)

Zweites Buch  
Besondere Bestimmungen  
(Art. 111-332)

Drittes Buch  
Einführung und Anwendung  
des Gesetzes  
(Art. 333-392)

## **Strafrecht BT II/III**

- Vertretungsverhältnisse  
(Art. 29)
- Einziehung  
(Art. 69-73)
- Unternehmen  
(Art. 102)
- Begriffe  
(Art. 110)



# Prüfungsstoff

Erstes Buch  
Allgemeine Bestimmungen  
(Art. 1-110)

Zweites Buch  
Besondere Bestimmungen  
(Art. 111-332)

Drittes Buch  
Einführung und Anwendung  
des Gesetzes  
(Art. 333-392)

## **Strafrecht BT II/III**

- Vertretungsverhältnisse  
(Art. 29)
- Einziehung  
(Art. 69-73)
- Unternehmen  
(Art. 102)
- Begriffe  
(Art. 110)

## **Strafrecht BT II**

- Individualinteressen:
- Vermögensstrafrecht  
(Art. 137-151, 156, 158 und 160, 172<sup>ter</sup>)
- Allgemeininteressen:
- Urkundendelikte  
(Art. 251-257, 317-317<sup>bis</sup>)
  - Kriminelle Organisation  
(Art. 260<sup>ter</sup>)
  - Rechtspflege  
(Art. 303-311)

## **Strafrecht BT III**

- Allgemeininteressen:
- Familiendelikte (Art. 217, 220)
  - Gemeingefährliche Delikte  
(Art. 221-222, 229, 230)
  - Öff. Frieden (Art. 260-262;  
exkl. 260<sup>bis</sup> und Art. 260<sup>quater</sup>)
  - Staatsdelikte (271)
  - Öff. Gewalt (Art. 285-287,  
292-293)
  - Amt/Beruf (Art. 312-321; exkl.  
Art. 313, 317-317<sup>bis</sup>)
  - Korruption (Art. 322<sup>ter-octies</sup>)

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrl. Feuersbrunst  
Art. 229 – Baukunde  
Art. 230 – Sicherheitsvor.

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arzzeugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

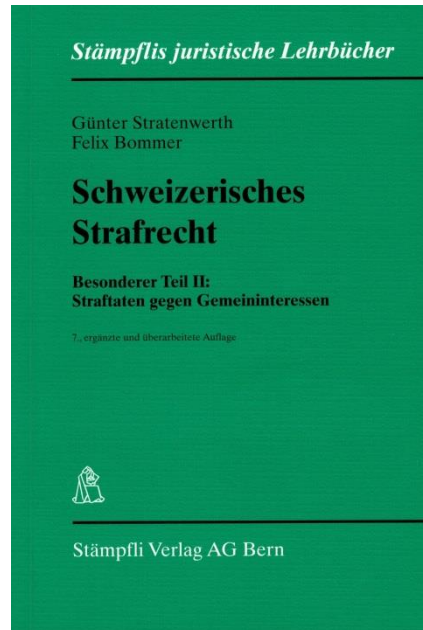
# Literatur

Andreas Donatsch  
Wolfgang Wohlers  
Strafrecht IV  
Delikte gegen die  
Allgemeinheit  
4. Auflage, Zürich 2011



# Literatur

Günter Stratenwerth,  
Felix Bommer  
Schweizerisches Strafrecht  
Besonderer Teil II  
Straftaten gegen  
Gemeininteressen  
7. Auflage, Bern 2013



# Literatur

## Kommentare:

- Trechsel/Pieth
- Niggli/Wiprächtiger  
(Basler Kommentar)
- Stratenwerth/Wohlens
- Donatsch et al.



# Literatur

## Weitere Lehrbücher

- Mark Pieth
- Stefan Heimgartner



# Hörerscheine

## HÖRERSCHEIN

Hiermit bestätige ich, dass

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Strasse / Nr. \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

Universität \_\_\_\_\_

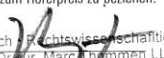
Studienfach / Semester \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

zu meinen Hörern zählt und berechtigt ist, das nebenstehend aufgeführte Buch in einer Buchhandlung zum Hörerpreis zu beziehen.

Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut  
Prof. Dr. jur. Marc Thommen LL.M.  
Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht  
Treichlerstrasse 10 • CH-8032 Zürich  
Telefon +41 44 634 15 30 / 31

Unterschrift des Dozenten



Hochschule / Universität (Stempel)

Schulthess §  
www.schulthess.com

Autor / Hrsg.:

**C. Schwarzenegger / M. Hug / D. Jositsch**

Titel:

**Strafrecht II**  
8., überarbeitete Auflage

ISBN 978-3-7255-5280-1

Verlag: Schulthess Juristische Medien AG

Ladenpreis: CHF 88,-

Hörerpreis: **CHF 70.40**  
(um 20% niedriger als der Ladenpreis)

Ort und Datum: Zürich, 27. September 2013

Zur besonderen Beachtung:

Die Laufzeit eines Hörerscheins ist auf 6 Monate beschränkt. Hörerscheine können nicht mit anderen Vergünstigungen kumuliert werden und sind an eine gütige Legi gebunden.



# Allgemeine Informationen

- Gesetz: StGB
- Skriptum/Folien
- Podcast
- Wiederholung
- Nicht die Ausnahme,  
sondern die Regel
- Praxisrelevanz der  
Tatbestände





# Rechtsauskunft

„Hallo Prof. !

Wie sieht es mit der strafrechtlichen Haftung aus, wenn ich mit 1.2 Promille einen Unfall mit Verletzten verursacht habe. Die zivil- und verwaltungsrechtlichen Aspekte dürfen Sie ausser Acht lassen!

Danke und Grüsse

X.Y.“



# Strafrecht BT III

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

- Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,
- Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

- Art. 221 – Brandstiftung
- Art. 222 – Fahrl. Feuersbrunst
- Art. 229 – Baukunde
- Art. 230 – Sicherheitsvor.

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

- Art. 260 Landfriedensbruch
- Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.
- Art. 261 – Kultusfreiheit,
- Art. 262 – Störung Totenfrieden
- Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

- Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

- Art. 285 – Gewalt gegen Beamte
- Art. 286 – Hinderung Amtshandlung
- Art. 287 – Amtsanmassung
- Art. 292 – Ungehorsam
- Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 318 – Falsches Arzteugnis,
- Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener
- Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses
- Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

- Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen
- Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen
- Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung
- Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;
- Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger
- Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

(Art. 217 und Art. 220 StGB)

# Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 213 – Inzest

Art. 214 – Aufgehoben 1989 (Ehebruch)

Art. 215 – Mehrfache Ehe

Art. 216 – Aufgehoben: 1989 (Fälschung Personenstand)

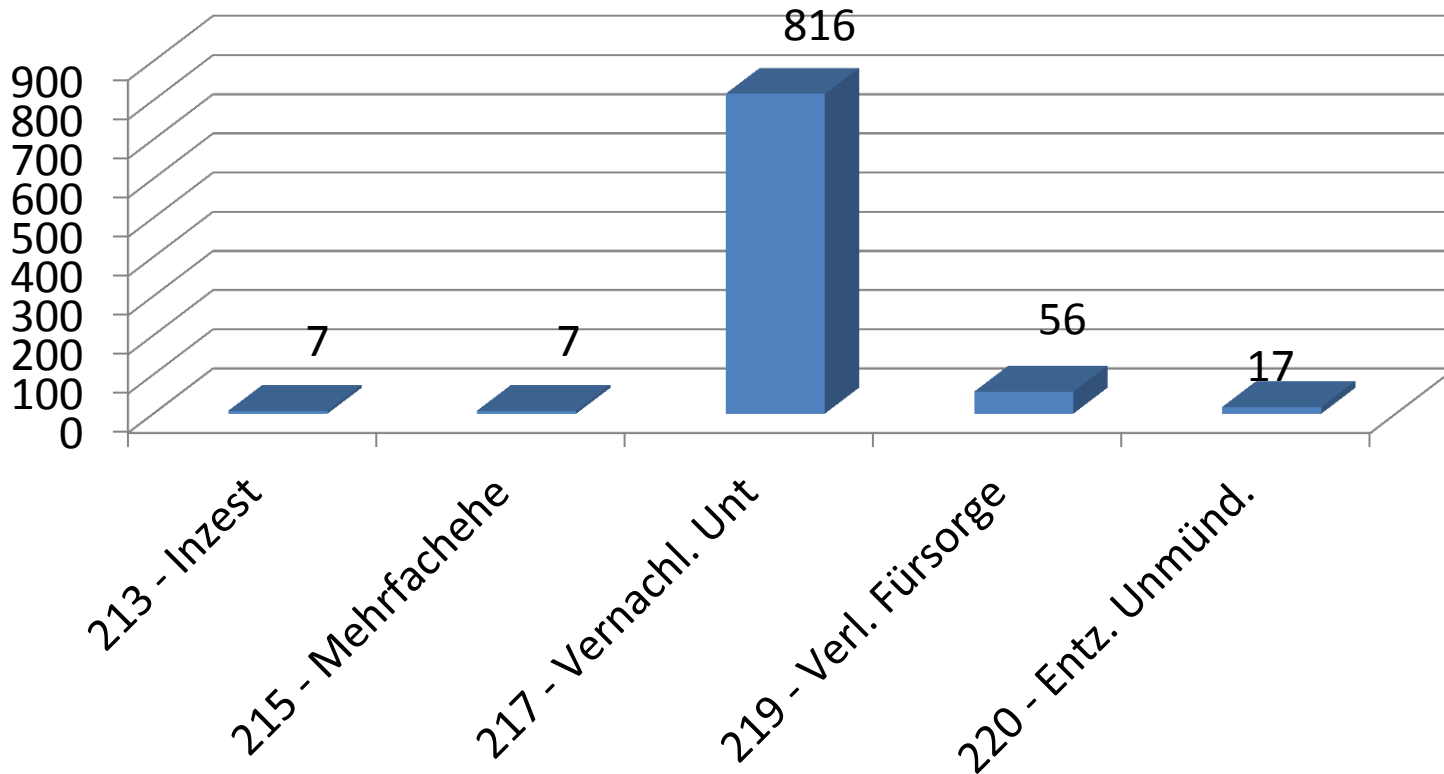
Art. 217 – Vernachlässigen von Unterhaltspflichten

Art. 219 – Verletzen der Fürsorgepflicht

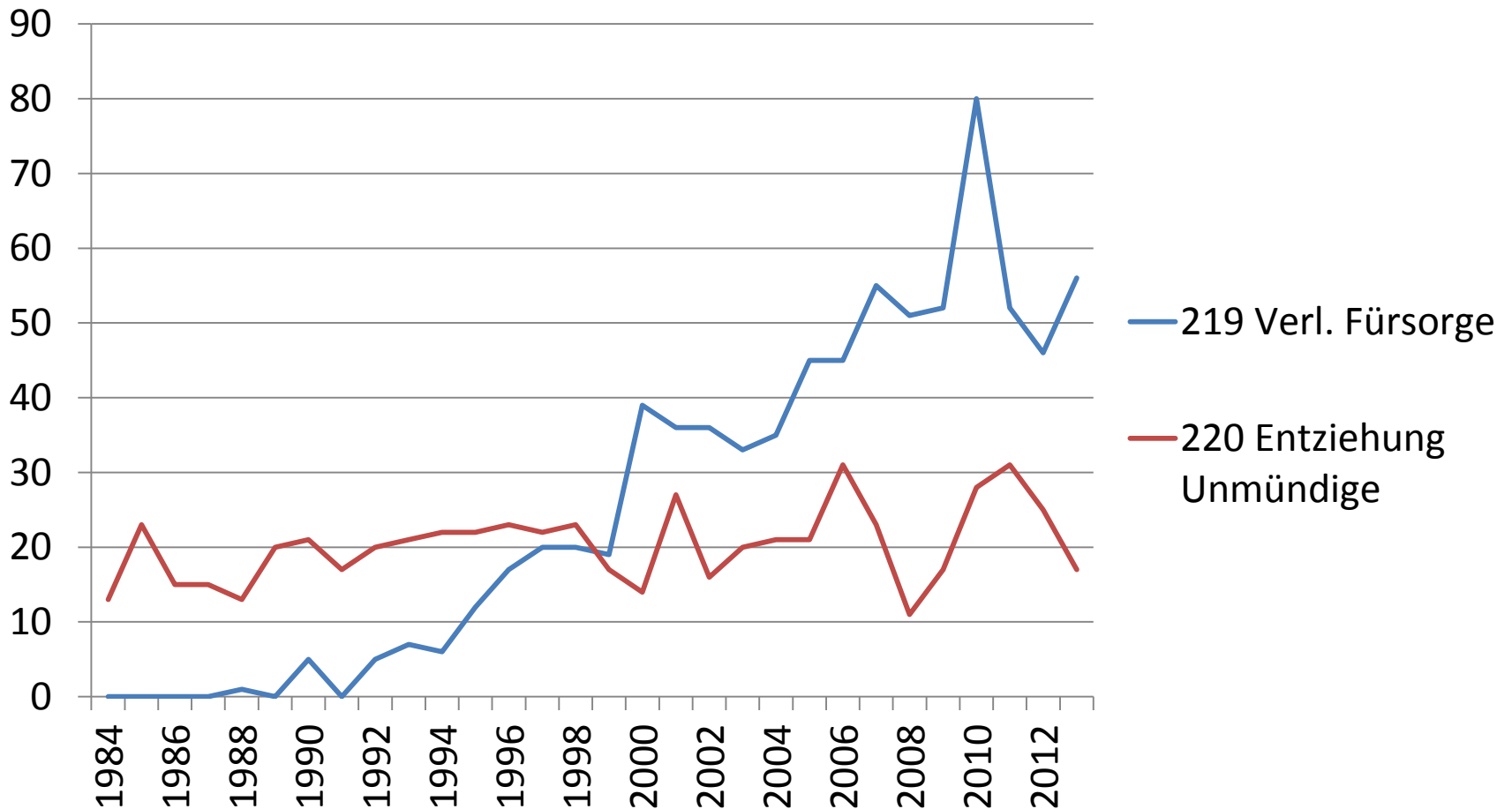
Art. 220 – Entziehen von Unmündigen

# Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

## Urteile im Jahr 2013



# Verbrechen und Vergehen gegen die Familie



# Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Art. 217



# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

1 Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.



# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

## Rechtsgut:

- Zivilrechtlicher  
Anspruch auf  
Unterstützung

## Deliktsart:

- Echtes Unterlassungs-  
delikt
- Antragsdelikt

# Arten von Unterlassungsdelikten

## Echte Unterlassungsdelikte

Nichthandeln wird im BT-Tatbestand selbst ausdrücklich erfasst

Beispiele:

- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)
- Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB)
- Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217 StGB)

## Unechte Unterlassungsdelikte

Ein Straftatbestand, der für sich gesehen nur ein aktives Tun erfasst, wird ausnahmsweise durch ein Nichtstun (= Unterlassen) verwirklicht

Beispiel:

- Tötung (Art. 111 StGB)
- +
- Art. 11 StGB

# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität		
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)		

# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität  Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht Helfen bei Lebensgefahr)	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	

# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	

# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt. 2 (Nichthelfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt



# Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte

# Unterlassen

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität	Verletzung spezieller Handlungspflichten...	
Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nicht helfen bei Lebensgefahr)	...aus BT-Tatbeständen Art. 127 (im Stich lassen) Art. 158 (Zulassen Schaden) Art. 217 (Vernachlässig. Unt.) Art. 128 Alt 2 (Nicht helfen V.)	... aus Garantenstellung Art. 11 StGB
echte Unterlassungsdelikte		unechtes Unterlassungsdelikt
Jedermannsdelikt		Sonderdelikte

# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Täter:

- Sonderpflichtiger Unterhaltsschuldner
- Massgeblich ist nicht die biologische Vaterschaft, sondern der Eintrag im Zivilstandsregister.



# Art. 252 - Entstehung des Kindesverhältnisses im Allgemeinen

- 1 Das Kindesverhältnis entsteht zwischen dem Kind und der Mutter mit der Geburt.
- 2 Zwischen dem Kind und dem Vater wird es kraft der Ehe der Mutter begründet oder durch Anerkennung oder durch das Gericht festgestellt.
- 3 Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis durch Adoption.



# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

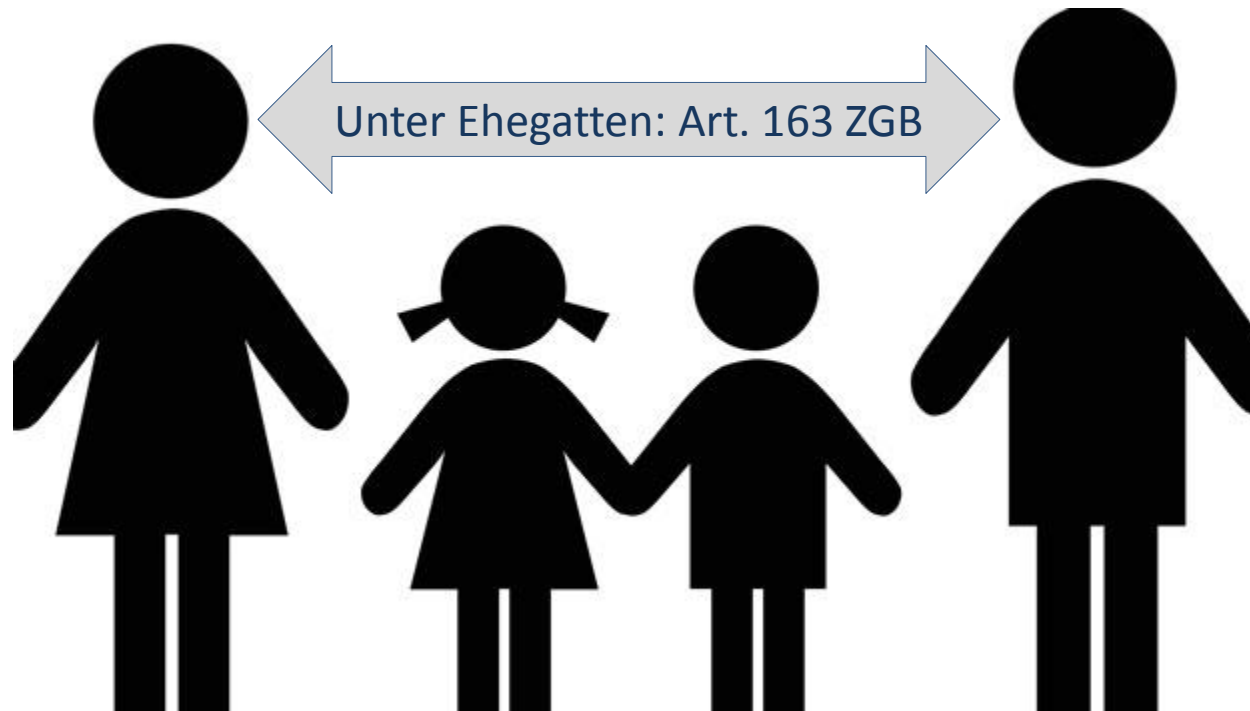
## Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

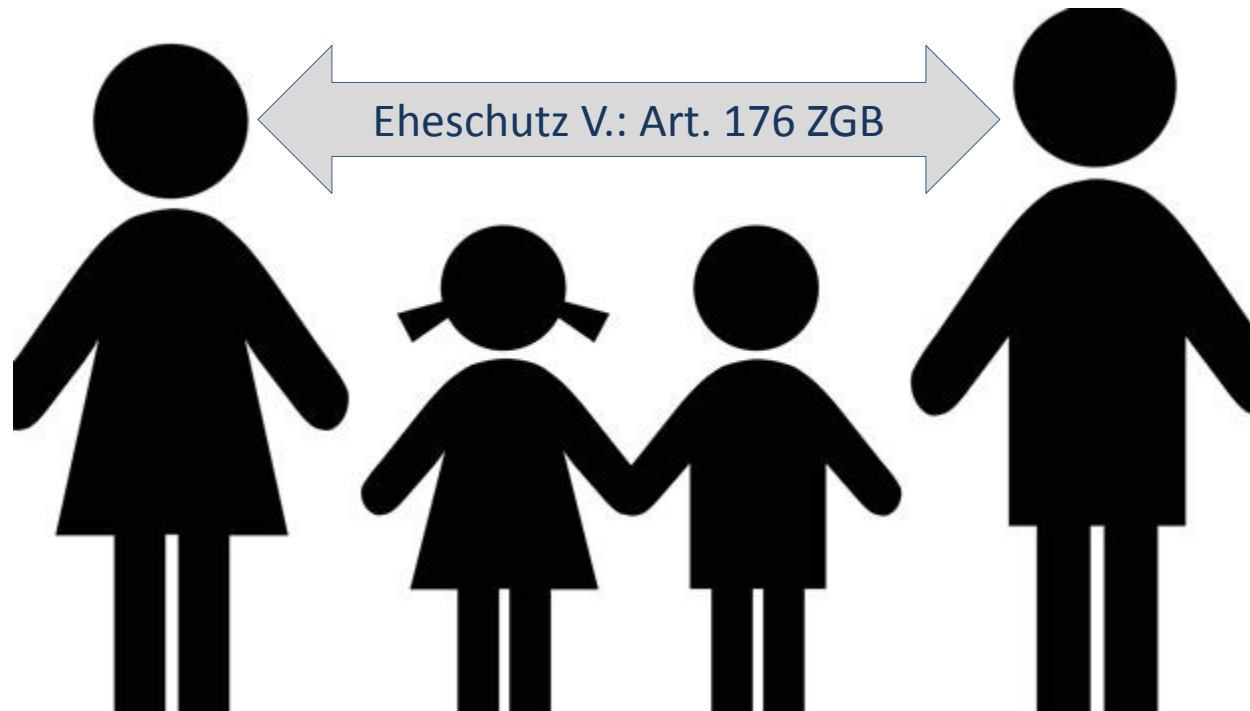
# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



## Art. 163 – Unterhalt der Familie

- 1 Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ..., für den gebührenden Unterhalt der Familie.
- 2 Sie verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, namentlich durch Geldzahlungen, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des andern.
- 3 Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände.

# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



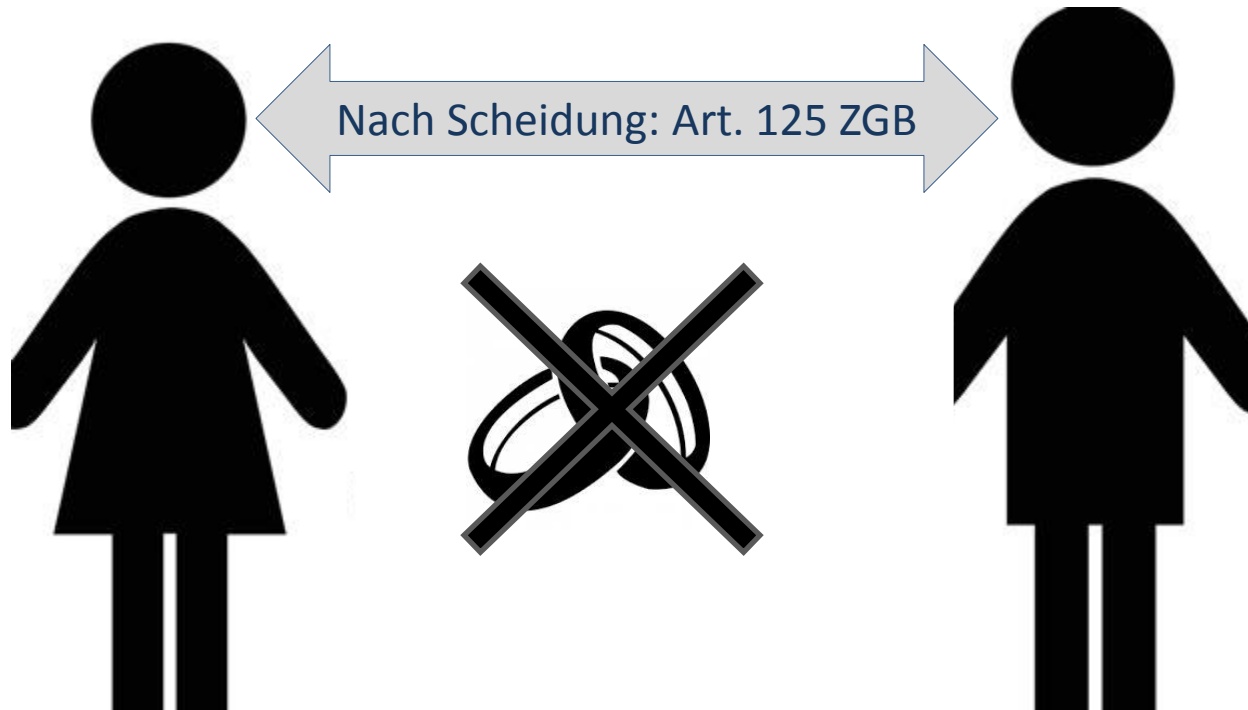
## Art. 176 – Regelung des Getrenntlebens

1 Ist die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes begründet, so muss das Gericht... die Geldbeiträge, die der eine Ehegatte dem andern schuldet, festsetzen;

3 Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen.



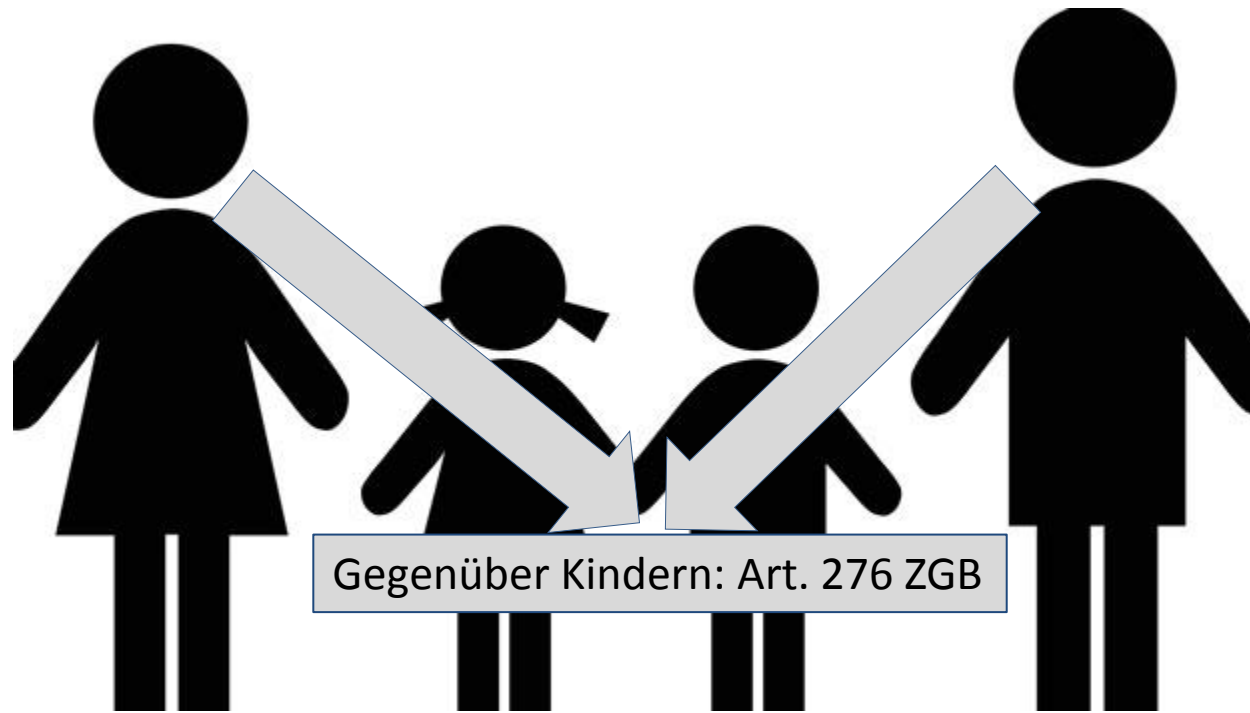
# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



## Art. 125 - Nachehelicher Unterhalt

1 Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten..

# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

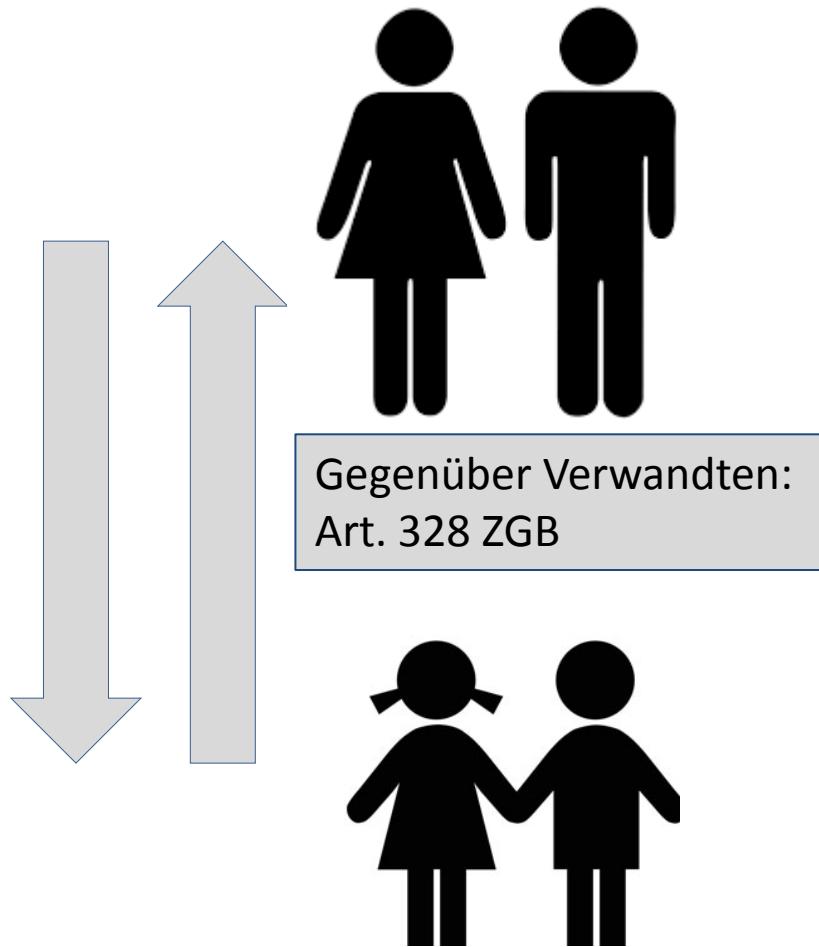


## Art. 276 – Gegenstand und Umfang

1 Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

2 Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

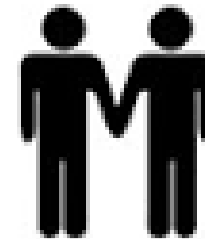
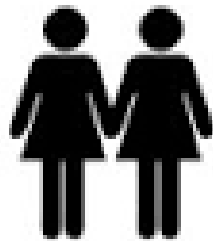
# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



Art. 328 - Unterstützungspflichtige  
1 Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

2 Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners bleibt vorbehalten.

# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



## Art. 13 PartG – Unterhalt

1 Die beiden Partnerinnen oder Partner sorgen gemeinsam nach ihren Kräften für den gebührenden Unterhalt ihrer Gemeinschaft.

2 Können sie sich nicht verständigen, so setzt das Gericht auf Antrag die Geldbeiträge an den Unterhalt fest. Diese können für die Zukunft und für das Jahr vor Einreichung des Begehrens gefordert werden.

3 Erfüllt eine Partnerin oder ein Partner die Unterhaltspflicht nicht, so kann das Gericht deren oder dessen Schuldnerin oder Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder teilweise der andern Partnerin oder dem andern Partner zu leisten.

# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Festlegung Unterhalts-/  
Unterstützungspflichten:

- **Direkte Methode:**  
Strafrichter legt die  
Umfang fest.
- **Indirekte Methode:**  
Abstellen auf  
Scheidungs-/  
Vaterschaftsurteil oder  
private Vereinbarung

Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten **nicht erfüllt**, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

- Nichterfüllen der fälligen Leistungspflicht
- Reines Unbotmässigkeitsdelikt
- Kein Erfolg i.S. einer Bedürftigkeit/Notlage der Berechtigten

### Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

### Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz

# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz



# Art. 93 - Beschränkt pfändbares Einkommen

1 Erwerbseinkommen jeder Art... können so weit gepfändet werden, als sie ... für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

2 Solches Einkommen kann längstens für die Dauer eines Jahres gepfändet werden...




Betriebungsrechtliches Existenzminimum


# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 		

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 		

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Nichtstun	

# Begehungs-/Unterlassungsdelikte

	Was ist verboten?	Was ist geboten?
Begehungsdelikt 	Handlung	Unterlassung «Schlage Deine Frau <b>nicht</b> »  Schade niemandem!
Unterlassungsdelikt 	Nichtstun	Handlung «Unterstütze Deine Exfrau»  Hilf jemandem!

## Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

- Wissen um Bestehen familienrechtliches Verhältnis
- Kennen von Umfang und Fälligkeit der Pflicht
- Wissen um eigene Zahlungsmöglichkeit
- Willentliches Nichtleisten

### Objektiver Tatbestand

- Täterkreis
- Tathandlung
  - Unterhaltspflicht
  - Unterstützungspflicht
  - Nichterfüllen
  - Zeitpunkt
  - ≠ Erfolg
- Tatmacht

### Subjektiver Tatbestand

- (Eventual-)Vorsatz



# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

Wer seine familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht erfüllt, obschon er über die Mittel dazu verfügt oder verfügen könnte, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Das Antragsrecht steht auch den von den Kantonen bezeichneten Behörden und Stellen zu. Es ist unter Wahrung der Interessen der Familie auszuüben.

## Antragsrecht:

- Unterhaltsgläubiger
- Gesetzlicher Vertreter
- Alimentenbevorschussende Behörde
- Vom Kanton bezeichnete (Inkasso-)Stellen
- Örtliche Zuständigkeit: Wohnsitz Berechtigter

# Art. 289 ZGB – Unterhaltspflicht der Eltern

1 Der Anspruch auf  
Unterhaltsbeiträge steht  
dem Kind zu ...

2 Kommt jedoch das  
Gemeinwesen für den  
Unterhalt auf, so geht der  
Unterhaltsanspruch mit  
allen Rechten auf das  
Gemeinwesen über.



# Art. 131 ZGB – Inkassohilfe und Vorschüsse

1 Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, so hat die Kindesschutzbehörde oder eine andere vom kantonalen Recht bezeichnete Stelle der berechtigten Person auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und in der Regel unentgeltlich zu **helfen**.

2 Dem öffentlichen Recht bleibt vorbehalten, die Ausrichtung von **Vorschüssen** zu regeln, wenn die verpflichtete Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

3 Soweit das Gemeinwesen für den Unterhalt der berechtigten Person aufkommt, **geht** der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.



# Säumiger Exmann

- Muss X. seine selbständige Erwerbstätigkeit aufgeben?



Bundesgerichtsurteil 6B\_653/2007

# Entziehen von Minderjährigen

Art. 220 StGB

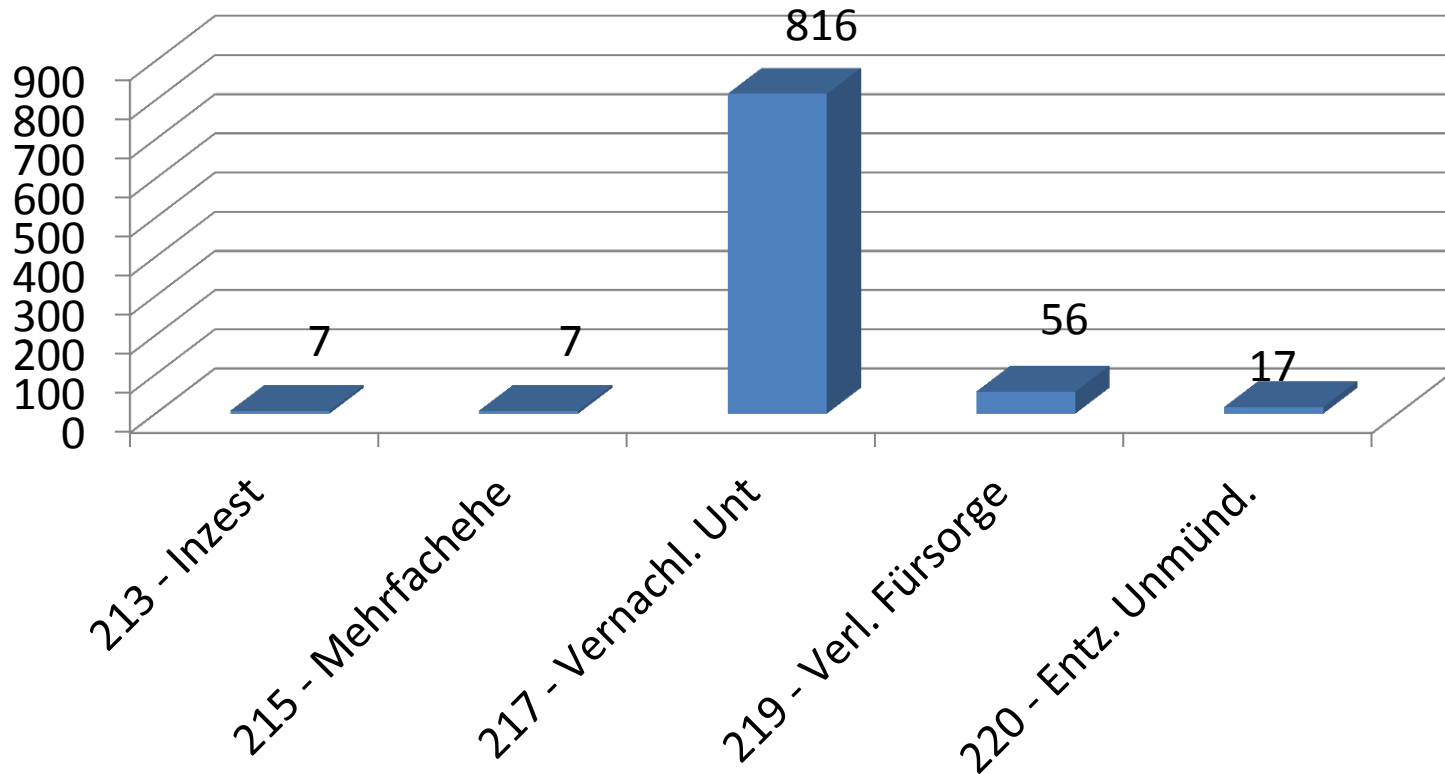
# Entziehen von Minderjährigen

- Regi (17) und Piet (24) sind seit kurzem ein Paar.
- Die Eltern von Regi billigen die Beziehung nicht.
- Piet bietet Regi an, dass sie bei ihm einziehen kann, was sie ohne zu zögern tut.



# Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

## Urteile im Jahr 2013



## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

### Geschütztes Rechtsgut:

- Recht zur Aufenthaltsbestimmung des Inhabers der elterlichen Sorge

### Deliktsart:

- Begehungsdelikt
- 2. Variante: Dauerdelikt
- Antragsdelikt

# Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

### Täter

- Aussenstehende Dritte
- Eltern ohne Sorgerecht
- Eltern mit alleinigem Sorgerecht ?
- Eltern mit geteilten Sorgerecht ?

### Tatobjekt

- Minderjähriger

### Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

# Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

### Täter

- Aussenstehende Dritte
- Eltern ohne Sorgerecht
- Eltern mit alleinigem Sorgerecht ?
- Eltern mit geteilten Sorgerecht ?

### Tatobjekt

- Minderjähriger

### Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

# Alte Version (ab 1. Januar 1990 – 31. Dez. 2012)

## Art. 220 – Entziehen von Unmündigen

Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Alte Version (1. Januar 2013 – 30. Juni 2014)

## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Obhutsrechts entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.




## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Schweizerisches Strafbuch

Seit 1. Juli 2014

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# Art. 301a – II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

1 Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.



# Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

## Wer kann Täter/in sein?

- Aussenstehende Dritte
- Vater ohne Sorgerecht
- Mutter mit alleinigem Sorgerecht (?)
- Eltern mit geteiltem Sorgerecht (?)

## Objektiver Tatbestand

### Täter

- Aussenstehende Dritte
- Eltern ohne Sorgerecht
- Eltern mit alleinigem Sorgerecht ?
- Eltern mit geteiltem Sorgerecht ?

### Tatobjekt

- Minderjähriger

### Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz



# Art. 301a – II. Bestimmung des Aufenthaltsortes

2 Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kinderschutzhilfe, wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat.



# Entziehung von Minderjährigen

«Um dem Straftatbestand des Art. 220 StGB ... Sinn zu geben, sollte das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur in den Grenzen[von] Art. 301a ZGB... anerkannt werden. Diese Grenzen ergeben sich aus dem Absatz 2..., der dieses Recht von der doppelten Bedingung abhängig macht, dass weder die Zustimmung des andern Elternteils noch ein positiver Entscheid der Behörde erhältlich war. Es wäre nicht richtig, den Straftatbestand an die blosse Nicht-Beachtung von Art. 301a Abs. 1 anzuknüpfen»



Andreas Bucher  
Elterliche Sorge im schweizerischen und internationalen Kontext, 69.

# Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

### Täter

- Aussenstehende Dritte
- Eltern ohne Sorgerecht
- Eltern mit alleinigem Sorgerecht (?)
- Eltern mit geteiltem Sorgerecht (?)

### Tatobjekt

- Minderjähriger

### Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

# Alte Version (ab 1. Januar 1990 – 31. Dez. 2012)

## Art. 220 – Entziehen von Unmündigen

Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder der vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

### Täter

- Aussenstehende Dritte
- Eltern ohne Sorgerecht
- Eltern mit alleinigem Sorgerecht (?)
- Eltern mit geteiltem Sorgerecht (?)

### Tatobjekt

- Minderjähriger

### Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

# Tathandlung

## Entziehen:

- Räumliche Trennung
- Einverständnis irrelevant
- Erfüllt mit Trennung

## Verweigerung Rückgabe:

- «Entzug» noch legal, z.B. aufgrund Besuchsrecht
- StGB 1937: Vorenthalten
- Dauerdelikt

# Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

### Täter

- Aussenstehende Dritte
- Eltern ohne Sorgerecht
- Eltern mit alleinigem Sorgerecht (?)
- Eltern mit geteiltem Sorgerecht (?)

### Tatobjekt

- Minderjähriger

### Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz

## Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, **auf Antrag**, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Eltern mit alleinigem oder geteiltem Sorgerecht je einzeln.
- Vormund
- KESB



# Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

2. Ebenso wird bestraft,  
wer jemanden entführt,  
der urteilsunfähig,  
widerstandsunfähig oder  
noch nicht 16 Jahre alt ist.

## Entziehen von Minderjährigen

- Regi (17) und Piet (24) sind seit kurzem ein Paar.
- Die Eltern von Regi billigen die Beziehung nicht.
- Piet bietet Regi an, dass sie bei ihm einziehen kann, was sie ohne zu zögern tut.



# Entziehen von Minderjährigen

## Objektiver Tatbestand

### Täter

- Aussenstehende Dritte
- Eltern ohne Sorgerecht
- Eltern mit alleinigem Sorgerecht (?)
- Eltern mit geteiltem Sorgerecht (?)

### Tatobjekt

- Minderjähriger

### Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual)Vorsatz



# Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## **Objektiver Tatbestand**

### Täter

- Aussenstehende Dritte
- Eltern ohne Sorgerecht
- Eltern mit alleinigem Sorgerecht (?)
- Eltern mit geteiltem Sorgerecht (?)

### Tatobjekt

- Minderjähriger

### Tathandlungen

- Entziehen
- Verweigern Rückgabe

## **Subjektiver Tatbestand**

- (Eventual)Vorsatz

# Strafrecht BT III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrl. Feuersbrunst  
Art. 229 – Baukunde  
Art. 230 – Sicherheitsvor.

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arzteugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafrecht BT III

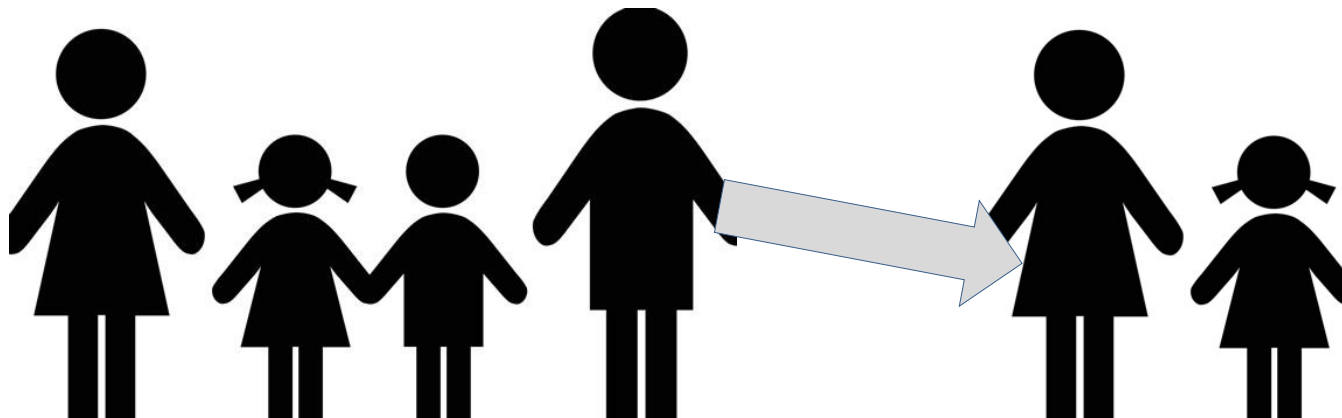
## Frühjahrssemester 2015

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Vertiefung (optional)

Art. 220 StGB

# Art. 217 – Vernachlässigung von Unterhaltspflichten



## Art. 295 – Ansprüche der unverheirateten Mutter

1 Die Mutter kann ... gegen den Vater ... auf Ersatz klagen:

1. für die Entbindungskosten;
2. für die Kosten des Unterhaltes während mindestens vier Wochen vor und mindestens acht Wochen nach der Geburt;
3. für andere infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung notwendig gewordene Auslagen unter Einschluss der ersten Ausstattung des Kindes.



# Art. 217 StGB 1937

Wer aus bösem Willen, aus Arbeits-  
scheu oder aus Liederlichkeit die  
familienrechtlichen Unterhalts- oder  
Unterstützungspflichten gegenüber  
seinen Angehörigen nicht erfüllt,  
wer aus bösem Willen, aus Arbeits-  
scheu oder aus Liederlichkeit die ihm  
aus Gesetz oder freiwilliger  
Anerkennung obliegenden  
vermögensrechtlichen Pflichten  
gegenüber einer von ihm  
ausserehelich Geschwängerten oder  
gegenüber einem ausserehelichen  
Kinde nicht erfüllt,  
wird mit Gefängnis bestraft.

